Text zum Bebauungsplan Nr. 123

1 Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen sichtbehindernde Anlagen über 0,80 m Höhe - bezogen auf die Fahrbahnoberkante - weder errichtet noch unterhalten werden.

2 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen dienen den Anliegern.

3 Grundstückseinfahrten und Zufahrten zu Stellplätzen dürfen nicht zur L 286 und L 298 angelegt werden. Der Fahrverkehr ist über die Leo-Fahlenbock-Str. zu führen.

4 Die Zahl der Vollgeschosse gilt für die Talseite.